

# Funktionen und Aufgaben von Notaren in der Bundesrepublik Deutschland

**N**otare in der Bundesrepublik Deutschland sind Träger eines öffentlichen Amtes. Dies ergibt sich aus § 1 der Bundesnotarordnung (BNotO). Hieraus resultiert, dass notarielle Tätigkeiten, zum Beispiel Beurkundungen, hoheitlicher Natur sind. Die Amtstätigkeiten der Notare sind in der Bundesnotarordnung in den §§ 20 – 24 aufgezählt. Notare führen ein Amtssiegel und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar. Ihr Beruf ist kein Gewerbe, vgl. § 2 BNotO. Zum Notar darf nur ein deutscher Staatsangehöriger bestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt nach dem deutschen Richtergesetz erlangt hat, vgl. § 5 BNotO. Anwaltsnotare wie Dr. Matthias Esch im Bundesland Berlin dürfen sich mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und vereidigten Buchprüfern zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. Allerdings darf eine solche Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung von Geschäftsräumen nur unter der Maßgabe eingegangen werden, dass hierdurch die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars sowie dessen eigenverantwortliche Amtsführung nicht beeinträchtigt wird (vgl. § 9 BNotO). Der Amtsbereich des Notars ist der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz gemäß § 10 BNotO hat. In Berlin heißt das Oberlandesgericht aus historischen Gründen Kammergericht. Demzufolge ist der Amtsbezirk des Anwaltsnotars Dr. Esch der Bezirk des Kammergerichts. Der Notar darf keine Beurkundungstätigkeiten außerhalb seines Amtsbezirks vornehmen. Ausnahmen sind nur bei Gefahr im Verzug oder besonderer Genehmigung seitens der Aufsichtsbehörde gestattet. Konkret bedeutet das, dass Dr. Esch keine Amtstätigkeiten im angrenzenden Bundesland Brandenburg, etwa in Potsdam, vornehmen darf. Kommen jedoch Bürger aus anderen Bundesländern zum Amtssitz von Dr. Esch nach Berlin, sind selbstverständlich Urkundstätigkeiten möglich. Alle Notare bekommen nach Anhörung der Notarkammer eine so genannte „Bestallungsurkunde“ ausgehändigt (vgl. § 12 BNotO). Nach Aushändigung dieser Urkunde hat der Notar einen Eid zu leisten, wonach er sich verpflichtet, die verfassungsmäßige Ordnung zu wahren und die Pflichten eines Notars gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen;

vgl. insoweit § 13 BNotO. Im Sinne dieses geleisteten Eids hat der Notar sein Amt zu verwalten, innerhalb dessen er niemals Vertreter einer Partei, sondern stets unabhängiger Betreuer aller Beteiligten zu sein hat (vgl. § 14 BNotO).

Hieraus folgt eine Verpflichtung des Notars zur Versagung seiner Amtstätigkeit, wenn mit dieser ein Verstoß gegen seine Amtspflichten verbunden wäre, insbesondere wenn von einer oder mehreren Parteien erkennbar verbotene oder unredliche Ziele verfolgt werden (vgl. § 14 II BNotO). Nicht nur innerhalb seines Amtes, auch im privaten Bereich hat sich ein Notar so zu verhalten, dass die Achtung und das Vertrauen, die dem Notaramt entgegengebracht werden, keinen Schaden nimmt. Dabei hat der Notar jedes Verhalten zu vermeiden, das auch nur den Anschein eines Verstoßes gegen ihm obliegende gesetzliche Pflichten erwecken könnte. Diese Verpflichtung gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem Anschein einer etwaigen Abhängigkeit respektive Parteilichkeit (vgl. § 14 III BNotO).

Notare dürfen grundsätzlich keine Leistungen unentgeltlich erbringen. Nach § 17 BNotO ist der Notar verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Nur ganz ausnahmsweise kommt ein Gebührenerlass oder eine Gebührenermäßigung in Betracht, „wenn sie durch eine sittliche Pflicht oder eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten ist und die Notarkammer allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat“, § 17 S. 2 BNotO (auszugsweise).

Notare sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes bekannt geworden ist, vgl. § 18 BNotO. Selbstverständlich erstreckt sich diese Verpflichtung auch auf das im Notariat tätige Personal. Notare sind gesetzlich verpflichtet, eine Berufshaftpflichtversicherung zu unterhalten. Widrigenfalls sind sie ihres Amtes zu entheben. Die Beiträge für diese Berufshaftpflichtversicherung sind hoch. Ein Umstand, über den sich Vertragsteile häufig keine Gedanken machen, wenn sie eine Kostenrechnung des Notars erhalten. Daneben müssen Notare monatlich Beiträge an die für sie zuständige Notarkammer bezahlen. Anwaltsnotare, wie Dr. Matthias

Esch in Berlin, zahlen doppelte Kammerbeiträge, nämlich sowohl solche an die Rechtsanwaltskammer als auch an die Notarkammer.

Der Verfasser dieses Beitrags, Dr. jur. Matthias Esch, ist Rechtsanwalt und Notar in der Bundeshauptstadt Berlin, Mediator und Wirtschaftsmediator. Daneben ist er journalistisch sowie als Autor tätig. Er hat neben seinem Studium der Rechtswissenschaft auch andere wissenschaftliche akademische Vorlesungen besucht und dabei fakultativ auch Leistungsnachweise erworben, so im Bereich Volkswirtschaft. Seine ausbildungsbedingten Auslandsaufenthalte (darunter zwei Semester Rechtswissenschaft an der Universität Lausanne/Schweiz mit Bezügen zum internationalen Recht, wie eine prakti-

sche Ausbildungsstation innerhalb des Referendariats in der Hauptstadt Südaustraliens, Adelaide, in einer internationalen Wirtschaftskanzlei) haben unter anderem dazu beigetragen, den juristischen Sachverstand nicht nur interdisziplinär, sondern auch mit internationalen Erkenntnissen und Erfahrungen anzureichern.

**Dr. Esch & Kollegen  
Rechtsanwälte und Notar  
Konstanzer Str. 55  
10707 Berlin**

**Tel.: (030) 88 00 777-1  
Web: [www.dr-esch.de](http://www.dr-esch.de)**

Redaktionell verantwortlich: Dr. Matthias Esch, Rechtsanwalt und Notar, Berlin

Haftungsausschluss und Copyright: Unsere Artikel bieten Ihnen eine Vielzahl von Informationen. Sie stellen jedoch keine anwaltliche Beratung dar und dienen lediglich zu rein informativen Zwecken. Eine Vollständigkeit kann nicht garantiert werden. Irrtümer, Änderungen vorbehalten. Nachdruck und Veröffentlichung nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis.

Inhalt der eigenen Seiten: Die Haftung für die Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität ist ausgeschlossen. Alle kostenfreien Angebote sind unverbindlich. Wir behalten es uns vor, jederzeit ohne vorherige Ankündigung das Angebot zu verändern, zu ergänzen, zu löschen oder die Veröffentlichung einzustellen.